

Die Gewerkschaft und die Friedensbewegung

Von Prof. Hans Thirring, Wien

Zu den wichtigsten Problemen der Gegenwart gehört zweifellos die Beseitigung der großen politischen Spannungen und damit die Sicherung des Weltfriedens. Die herrschende bedrohliche Spannung in der Weltpolitik ist nämlich nicht nur ein potentielles Übel — eine Situation, die vielleicht einmal bösartig wird, indem sie die Katastrophe eines neuen Weltkrieges heraufbeschwört —, sie ist vielmehr ein faktisches und durchaus reales Übel, indem sie zur wahnsinnigen Arbeits- und Materialvergeudung des Rüstungswettlaufes führt, darüber hinaus ständig die politische Atmosphäre vergiftet und somit das Aufblühen gesunder wirtschaftlicher Verhältnisse vereitelt. Befreiung der Menschheit von dem Alpdruck der Kriegsgefahr und von der verkrampften Spannung zwischen Ost und West ist daher eine Aufgabe von mindestens ebensolcher Wichtigkeit wie die Erlösung des Proletariats von dem Ausbeutertum des Kapitalismus, die seit einem Jahrhundert die vornehmste Aufgabe aller sozialistischen Bestrebungen gebildet hat. Es ist dabei noch zu beachten, daß die durch die Unsicherheit der Welt-situation bewirkte allgemeine Senkung des Lebensstandards die ärmeren Klassen weit härter trifft als die reicherer.

Wenn daher die Gewerkschaften ihrer Hauptaufgabe, nämlich der Hebung des Loses der Arbeitnehmer treu bleiben, dann ist es für sie notwendig, daß sie neben der den unmittelbaren Zielen dienenden Alltagsarbeit auch die auf weitere Sicht geplante Arbeit der Friedenssicherung und der damit zusammenhängenden Entgiftung der welt-politischen Atmosphäre in ihr Programm aufnehmen.

Die Vereinten Nationen

Um die Sicherung des Friedens bemühen sich seit jeher nicht nur Einzelpersonen und kleinere Privatvereinigungen, wie die in vielen Staaten bestehenden Friedensgesellschaften, sondern auch die Staatsmänner und die Regierungen aller zivilisierten Staaten selbst. Das größte bisher zu diesem Zweck gegründete Unternehmen, die UNO, ist ja gerade dem Gedanken der Abschaffung der Kriege entsprungen. Der lange Einleitungs-

satz des am 26. Juni 1945 in San Franzisko abgeschlossenen und vier Monate später in Kraft getretenen Paktes der Vereinten Nationen lautet in gekürzter Fassung:

„Wir, die Völker der Vereinten Nationen, entschlossen, kommende Geschlechter von der Geißel des Krieges zu retten, die zweimal im Laufe unseres Lebens unsäglichen Kummer über die Menschheit gebracht hat, und den Glauben in die Grundrechte des Menschen, in die Würde und den Wert der Person, in die gleichen Rechte für Männer und Frauen und für große und kleine Nationen aufs neue zu bekräftigen, und für diese Ziele Duldung zu üben und friedlich miteinander als gute Nachbarn zu leben und uns für die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Aufstieges aller Völker eines internationalen Systems von Ämtern und Vorkehrungen zu bedienen, haben beschlossen, unsere Bemühungen zur Verwirklichung dieser Ziele zu vereinen.“

Diese Erklärung atmet den Geist eines großen Mannes, der zur Schaffung der Vereinten Nationen entscheidend beitrug, den Tag von San Franzisko aber nicht mehr erlebte: Franklin Delano Roosevelt.

Wir haben alle Ursachen, die Intentionen, die zur Schaffung des Paktes führten, hochzuhalten und sie nicht mehr aus den Augen zu verlieren. Aber dennoch lehren die bitteren Erfahrungen der letzten drei Jahre, daß der Pakt der Vereinten Nationen nicht das gehalten hat, was seinen Schöpfern vorschwebte. Wir erinnern uns mit Besorgnis an ebenfalls groß angelegte und dem gleichen Ziel dienende Organisationen früherer Zeiten, die dann im entscheidenden Moment versagt haben. Da waren die von fast allen Großstaaten beschickten Friedenskonferenzen 1899 und 1907 im Haag, aus denen als ständige Institution der Haager Internationale Schiedsgerichtshof hervorging, und dann kam nach 1918 als neue Hoffnung der nach Frieden verlangenden Welt der Genfer Völkerbund. Aber weder konnte der Internationale Gerichtshof den ersten, noch der Völkerbund den zweiten Weltkrieg verhindern, und viele Leute fragen auf Grund der alten und der jüngsten Erfahrungen: Wird die in sich selbst

ewig uneinige UNO den Ausbruch eines dritten Weltkrieges verhindern können?

Der Fehler an der Verfassung der UNO liegt darin, daß ihr Entwurf aus der Zeit einer weltpolitischen Konstellation stammt, die sich inzwischen stark geändert hat. Die Voraussetzungen, auf denen sich der Pakt von San Franzisko aufbaut, entsprechen der Weltsituation von 1941 bis 1945: Einträchtige Zusammenarbeit der „Großen Drei“, Großbritannien, USA und Sowjetunion, sowie ihrer Bundesgenossen Frankreich und China im Kampf gegen den furchtbaren gemeinsamen Feind, den Faschismus. Als zwei der Achsenmächte besiegt waren, haben die genannten fünf Großmächte zusammen mit einer Anzahl kleinerer Staaten den Pakt abgeschlossen, der die Verhinderung eines neuen Krieges durch die „Großen Fünf“ vor sieht, von denen stillschweigend vorausgesetzt wurde, daß sie nach wie vor einmütig zusammenarbeiten würden. Der Artikel 27 der Verfassung der Vereinten Nationen bestimmt, daß zur Fassung eines überreinen Verfahrensfragen hinausgehenden Beschlusses des Weltsicherheitsrates die Zustimmung von mindestens 7 Mitgliedern, darunter aller fünf ständigen Mitglieder des Rates (USA, Großbritannien, Sowjetunion, Frankreich und China) notwendig ist.

Wenn also nur einer der genannten Staaten gegen einen Beschuß des Sicherheitsrates stimmt, so kommt dieser nicht zustande. Von diesem Votorecht hat die Sowjetunion rund zwei dutzendmal Gebrauch gemacht.

Die UNO wäre daher zwar, wenn die Voraussetzung harmonischer Zusammenarbeit der Großen Fünf weiter bestanden hätte, zu einem wirksamen Instrument der Abwehr gegen einen Friedensbruch von außenher geworden, sie bietet aber, wie sich jetzt zeigt, geringen oder gar keinen Schutz gegen Krisen, die aus Zerwürfnissen der Hauptsignatarmächte untereinander entstehen.

Der Kreuzzug für eine Weltregierung

Fast gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Paktes von San Franzisko erschien das von einem nach Amerika emigrierten Ungarn, Emery Reves, geschriebene Buch „Die Anatomie des Friedens“, in dem der Verfasser sehr klar das Versagen und die Schwierigkeiten der UNO voraussah und in dem er gleichzeitig eine radikale Lösung des Weltfriedensproblems in Vorschlag brachte. Reves geht von folgenden historischen Erfahrungstatsachen aus:

1. Kriege zwischen Gruppen von Menschen, welche soziale Einheiten bilden, finden stets

dann statt, wenn diese Einheiten — Dynastien, Stämme, Kirchen, Städte, Nationen — uneingeschränkte souveräne Macht ausüben.

2. Kriege zwischen diesen sozialen Einheiten hören in dem Augenblick auf, als die souveräne Macht von ihnen auf eine größere und höhere Einheit übergeht.

Aus diesen Erfahrungstatsachen zieht Reves die Folgerung: Es gibt nur einen Weg, um Kriege zwischen den Nationen ein für allemal zu verhüten, nämlich die Integration der zerstreuten, miteinander in Konflikt stehenden nationalen Souveränitäten in eine vereinte, höhere Souveränität, die fähig ist, eine gesetzliche Ordnung aufzurichten, innerhalb derer alle Völker gleiche Sicherheit genießen können und unter Recht und Gesetz gleiche Pflichten und gleiche Rechte haben.

Auf Grund dieser Lehre, der sich viele bedeutende Männer angeschlossen haben, bilden sich gegenwärtig in mehreren Staaten Vereinigungen für eine Weltregierung. Ihr Gedankengang entspricht dabei im wesentlichen den Ideen von Reves, nämlich:

Die UNO mußte versagen, weil sie auf Grund ihrer besonderen Satzungen die Souveränität der Nationalstaaten beibehält und schützt und weil sie die Aufrechterhaltung von bewaffneten Streitkräften als Träger für die Durchsetzung des Willens der Nationalstaaten anerkennt. Deswegen wird vorgeschlagen, anstelle der UNO eine andere Weltorganisation zu schaffen, die

a) für alle Nationen der Welt offensteht und sie als Mitglieder aufnimmt, vorausgesetzt, daß sie willens sind, ihre nationale Souveränität zugunsten des Friedens aufzugeben,

b) alle bestehenden nationalen Streitkräfte der einzelnen Staaten unter einem Oberbefehl vereinigt, um sie aus Kriegsinstrumenten für eigene Interessen der Nationalstaaten in Friedensinstrumente für die Durchführung des Weltrechtes umzuwandeln.

Während diese allgemeinen Gesichtspunkte von sämtlichen Vereinigungen für eine Weltregierung akzeptiert werden, ist die Britische Bewegung, die sich *Crusade for World Government* (Kreuzzug für eine Weltregierung) nennt, hinsichtlich der Detailpläne schon weiter fortgeschritten. Ihr Gedanke ist der, daß die Verfassung für eine Weltregierung von den Vertretern der teilnehmenden Nationen selbst ausgearbeitet werden soll, und zwar wird vorgeschlagen, daß von jedem Volk für je eine Million Einwohner ein Delegierter gewählt wird (für

Österreich kämen also zum Beispiel sechs Vertreter in Frage), die auf der im Herbst 1950 in Genf zusammentretenden verfassunggebenden Versammlung bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Verfassung stimmberechtigt sind.

Die Initiative für diesen Kreuzzug wurde von einem Parlamentskomitee ergriffen, dem bereits mehr als hundert Mitglieder des britischen Unterhauses angehören. Der Generalsekretär dieses Komitees ist der Labourabgeordnete Henry Usborne. Zu den Verfechtern der Idee gehören unter anderen: Albert Einstein, Lord Beveridge, Sir John Boyd Orr, Vermont Bartlett, Thomas Mann, ferner der Präsident der chinesischen gesetzgebenden Versammlung, Dr. Hu Shih und der Inder Sarvapalli Radhakrishnan.

Russische Bedenken gegen eine Weltregierung

Es ist klar, daß die Bildung eines auf demokratischen Prinzipien basierenden Weltstaates die ideale und radikale Lösung des Friedensproblems darstellen würde. Leider ist mit der Verwirklichung dieses Planes in einer die ganze Welt umspannenden Form nicht zu rechnen, weil die Sowjetunion und die mit ihr verbündeten Oststaaten voraussichtlich die Teilnahme ablehnen werden. Der Grund dazu liegt in der Besorgnis, daß eine solche Weltregierung unter den herrschenden Verhältnissen zu einem Werkzeug des, wie man dort glaubt, in den Weststaaten noch immer dominierenden Monopolkapitals werden könnte. In den Augen der tonangebenden Männer im Osten spielt das Monopolkapital die Rolle eines gigantischen Polypen, dessen Arme mit ihren Saugnäpfen die halbe Welt umspannend sich gierig überall festsetzen und bald sehr empfindliche Eingriffe in das Wirtschaftssystem der sozialistischen Staaten ausführen würden.

Natürlich lassen sich diese Bedenken durch nicht minder schwerwiegende Gegenargumente weitgehend entkräften. Vor allem muß ganz klar hervorgehoben werden, daß für einen Staat, der nicht auf Raub ausgeht — also nach der offiziellen Versicherung für jeden Staat! —, das Aufgeben der militärischen Souveränität in gar keiner Weise das Aufgeben wirtschaftlicher Souveränität mit sich bringen müßte. Als Bundesstaat einer von vernünftigen Menschen gelenkten Welt-

union könnte jeder kommunistische Staat, vom Alpdruck des Krieges befreit und im regen Güteraustausch mit den anderen Bundesstaaten, sein Wirtschaftsprogramm unvergleichlich rascher und gründlicher durchführen als unter den heutigen Verhältnissen. Als weiteres Argument ließe sich anführen, daß ja die Sowjetunion samt den osteuropäischen Volksdemokratien in der verfassunggebenden Versammlung selbst schon mit mehr als 200 Stimmen vertreten sein würde und dafür sorgen könnte, daß die neue Verfassung jede Gefahr eines wirtschaftlichen Eingriffes ausschaltet. Und außerdem brauchte sie ja nur dann beizutreten, wenn ihre Führer mit der Verfassung einverstanden sind.

Aber leider hat die Entwicklung dahin geführt, daß die nationale Souveränität für die Oststaaten eine Art Tabu geworden ist und daß ein Aufgeben dieser Souveränität nicht einmal Gegenstand von Gedanken, Gesprächen oder gar Verhandlungen sein darf. Der Sozialismus, der noch im 19. Jahrhundert international und antimilitaristisch war, hat sich auf Grund des Kämpfes, den der Bolschewismus einerseits und die slawischen Völker andererseits seit 1917 zu bestehen hatten, in seiner östlichen Form in die Richtung zum Militarismus und Nationalismus entwickelt. Deswegen wird man mit einer Teilnahme der Oststaaten an der verfassunggebenden Versammlung von 1950 nicht unbedingt rechnen können.

Ebensowenig ist aber auch damit zu rechnen, daß die Kreuzfahrer für eine Weltregierung sich durch diese Schwierigkeit von der Weiterverfolgung ihrer Pläne abschrecken lassen werden. Was vernünftigerweise getan werden kann, ist folgendes: Versuch der Bildung einer Weltunion der übrigen Staaten, dabei ausdrückliche Offenhaltung der Türe für alle anderen, ferner ausdrückliche verfassungsmäßige Verankerung des Prinzips der Nichtaggression gegenüber den außerhalb der Union stehenden Staaten. Dieses großzügig angelegte Experiment könnte durch sein Beispiel eine wirklich neue Geschichtsepoke einleiten, bringt aber anderseits natürlich die Gefahr einer Verschärfung der bestehenden Spannung zwischen Ost und West mit sich. Auf alle Fälle handelt es sich aber um ein Projekt größter Tragweite, mit dem sich sowohl die Gewerkschaften wie auch die demokratischen Parteien aller Länder stets ernsthaft beschäftigen sollten.

SOZIALPOLITISCHER WEGWEISER

ZUSAMMENGESETZT VON DR. FRANZ BORKOWETZ

Arbeitszeitordnung

Das in der ersten Republik in Geltung gestandene Arbeitszeitrecht wurde durch die im Jahre 1939 eingeführten reichsdeutschen Arbeitszeitvorschriften ersetzt. Die grundlegende Regelung enthalten Arbeitszeitordnung (AZO) vom 30. April 1938 (RGBl. I, S. 447) und die dazu ergangene Ausführungsverordnung, die in Österreich seit dem 1. März 1939 in Geltung stehen.

Gleichzeitig mit der Arbeitszeitordnung wurde auch eine Reihe von älteren reichsdeutschen Verordnungen in Österreich eingeführt, die in den von ihnen erfassten Betrieben für gewisse Arbeitnehmergruppen eine Überschreitung des nach der Arbeitszeitordnung geltenden 8-Stunden-Tages nur unter bestimmten Voraussetzungen gestatten. Diese Vorschriften betreffen die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken, in Gaswerken, in Metallhütten, in Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Großeisenindustrie, in der Zementindustrie.

Weitere Sonderregelungen enthalten die Vorschriften über den Verkauf von Waren aus Automaten sowie das Jugendschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz.

Geltungsbereich

A. Sachlicher Geltungsbereich. Vorschriften der Arbeitszeitordnung gelten für die Arbeitsverhältnisse in allen (privaten oder öffentlichen) Betrieben und in allen Verwaltungen.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Die Land- und Forstwirtschaft, einschließlich des Gartenbaues, und die land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe, wenn sie für den eigenen Bedarf arbeiten; ferner Jagd und Fischerei;
2. Bäckereien; für diese blieb es bei der Geltung der Vorschriften des österreichischen Bäckereiarbeitergesetzes vom 3. April 1919, StGBI. 217/19, in der Fassung der BG., BGBl. 212/33, BGBl. 570/33 und BGBl. II, 391/34;
3. Krankenpflestanstalten; für sie gilt das Gesetz vom 13. Februar 1924, DRGBI. I, S. 66 und 154;
4. die Vorschriften der Arbeitszeitordnung über den werktäglichen Ladenschluß (§ 22, Abs. 1—5, § 23, Arbeitszeitordnung).

B Persönlicher Geltungsbereich

Von den Vorschriften der Arbeitszeitordnung sind ausgenommen:

1. Alle Arbeitnehmer im Alter unter 18 Jahren; für sie gilt das Jugendschutzgesetz
2. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter eines Unternehmens;

- 3 sonstige Angestellte in leitender Stellung, die Vorgesetzte von mindestens 20 Arbeitnehmern sind;
4. pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken.

Begriff der Arbeitszeit

Unter Arbeitszeit ist nur die Dauer der tatsächlichen Arbeitsverrichtung zu verstehen, nicht auch die Arbeitspausen; hingegen zählt die Dauer der Arbeitsbereitschaft zur Arbeitszeit.

Im Steinkohlenbergbau gilt als Arbeitszeit die Schichtzeit. Sie wird vom Beginn der Einfahrt bis zum Beginn der Auf Fahrt oder vor Eintritt des Stollenmundloches bis zum Austritt aus demselben gerechnet.

Arbeitszeit ist auch die Zeit, während der ein im übrigen im Betriebe Beschäftigter in seiner eigenen Wohnung oder Werkstatt oder sonst außerhalb des Betriebes beschäftigt wird. Werden Arbeitnehmer von mehreren Stellen beschäftigt, so dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten. Hiedurch soll eine Umgehung der Arbeitszeitbegrenzung durch Arbeitsverrichtung außerhalb des Betriebes oder durch Beschäftigung seitens mehrerer Stellen vermieden werden.

Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit darf die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten.

Ausnahmen:

a) Verlegung der täglichen Arbeitszeit

Wird die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen regelmäßig verkürzt, so kann die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Werktagen derselben sowie der vorhergehenden oder der folgenden Woche verteilt werden. Dieser Ausgleich ist auch zulässig, soweit die Art des Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert; das Arbeitsinspektorat kann bestimmen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Die durch Betriebsfeiern, öffentliche Veranstaltungen oder aus ähnlichem Anlaß an Werktagen ausfallende Arbeitszeit kann auf die Werktag von fünf zusammenhängenden, die Ausfalls Tage einschließenden Wochen verteilt werden. Dasselbe gilt, wenn in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen ausfällt, um den Arbeitnehmern eine längere zusammenhängende Freizeit zu gewähren. Es darf aber dadurch die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden täglich nicht überschreiten, doch kann das Arbeitsinspektorat eine Überschreitung dieser Grenze zulassen.

frei sind ferner Beihilfen ohne diese betragsliche Begrenzung, wenn die Unterstützung aus einer Einrichtung des Arbeitgebers gewährt wird (Unterstützungskasse), die ausreichend selbstständig und von ihm unabhängig ist. Voraussetzung ist, daß der einzelne Notfall durch besondere Organe (Betriebsrat) geprüft worden ist.

21. Prämien für Verbesserungsvorschläge sind steuerfrei, soweit sie im einzelnen Falle 500 S nicht übersteigen; übersteigen sie diesen Betrag, dann sind sie nur mit den halben Sätzen des § 35 der Lohnsteueraufführungsbestimmung zu besteuern.

22. Rabatte, die an Arbeitnehmer bis zur Höhe von 25 Prozent bei Entnahmen von Bedarfsgegenständen aus dem Betrieb des Arbeitgebers gewährt werden, unterliegen nicht der Steuerpflicht, wenn die Abgabe an den Arbeitnehmer nicht unter den Selbstkosten erfolgt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Vorteile einer Sammelbestellung von Waren verschafft, und zwar auch dann, wenn es sich auch um Waren handelt, die nicht im Betrieb des Arbeitgebers hergestellt oder gehandelt werden.

23. Reisekostenentschädigung (Fahrgelder und Fahrtauslagen).

I. Reisekosten bei auswärtiger Übernachtung

Reisekosten sind alle Kosten, die durch die Reise unmittelbar verursacht werden, z. B. Kosten für die Unterbringung und Verpflegung auf der Reise und die Fahrtspesen. Die Reisekostenentschädigungen gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, insoweit sie die tatsächlichen Aufwendungen, und zwar nach Abzug der Haushaltsersparnisse, nicht übersteigen. Dies ist ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn die erhaltene Entschädigung die vollen Entschädigungssätze eines vergleichbaren öffentlichen Bediensteten nicht übersteigen. Werden diese Sätze übersteigen, so sind die tatsächlichen Reiseaufwendungen dem Finanzamt glaubhaft zu machen und können dann als Werbungskosten steuerfrei gestellt werden.

Die zum Vergleich heranzuhaltenden Sätze für öffentliche Bedienstete bestimmen sich nach den österreichischen Reisegebührenvorschriften. Sie betragen derzeit:

Jahresarbeitslohn in Schilling von bis	Vergleichbar mit einem Beamten der DP-Gr. (Verw.-Gr.)	Tages- gebühr S	Nächtigungs- gebühr S	Zusammen S
5.400	VI (E)	8	8	16
5.401 6.200	VI (D, C)	10	8	18
6.201 11.700	VI (B)	11	9	20
11.701 14.600	VI (A), V, IV	13	10	23
14.601 18.200	III	15	12	27
mehr als 18.200	II/I	20	14	34

II. Reisekosten ohne auswärtige Übernachtung

Bei Dienstreisen von Arbeitnehmern außerhalb der Gemeindegrenzen des Ortes oder bei solchen in mehr als 5 km Entfernung von der regelmäßigen Arbeitsstätte sind die gewährten Entschädigungen mit folgenden Bruchteilen der vollen Tagessalden eines vergleichbaren Beamten steuerfrei, wenn die Dauer der Dienstreise nicht länger als 12 Stunden währt und eine auswärtige Übernachtung nicht erforderlich ist.

Bei dienstlicher Abwesenheit ohne Übernachtung		
von mehr als 3 bis 6 Stunden	von mehr als 6 bis 8 Stunden	von m. h. als 8 Stunden
3/10	5/10	8/10
des entsprechenden Tagesgeldsatzes		

Diese Steuerbegünstigung steht auch für die unter der Bezeichnung „Auslösungen“ gegebenen Vergütungen für den Mehraufwand des Arbeitnehmers zu, wenn dieser außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte beschäftigt ist und die Arbeit entweder außerhalb der Ortsgemeinde oder in einer Entfernung von mindestens 5 km

zu verrichten ist. Zu diesen steuerbegünstigten Zuwendungen gehören auch die dem Arbeitnehmer gewährten Entschädigungen für den Aufwand an Unterbringung und Übernachtung am Beschäftigungsort; ferner der Verpflegungszuschuß (Trennungsentschädigung), wenn der Arbeitnehmer 30 km von der festen Arbeitsstätte

entfernt wohnt und wegen der Arbeitsentfernung nicht nach Hause zurückkehrt, sofern ein Wechsel seines ständigen Wohnsitzes nicht zumutbar ist.

Die den Bauarbeitern gewährten Zulagen (Weggelder, unentgeltliche Unterbringung, Übernachtungsgelder, Verpflegungszuschüsse und Wochenendheimfahrten) sind steuerfrei, soweit sie die Taggelder und Übernachtungsgelder der vergleichbaren öffentlichen Bediensteten nicht übersteigen. Die Sätze bewegen sich für Verheiratete in den Grenzen von 3 bis 8 S und für ledige Arbeiter in den Grenzen von 2 bis 5 S täglich (selbstverständlich auch Fahrgelder und Familienheimfahrten).

Jahresarbeitslohn	verheiratete Arbeitnehmer mit eigenem Haushalt	verheiratete Arbeitnehmer ohne eigenem Haushalt und unverheiratete Arbeitnehmer mit eigenem Haushalt	unverheiratete Arbeitnehmer ohne eigenem Haushalt
S	S	S	S
bis 2800 Stufe V	5.—	3.—	2.—
2801 bis 3600 Stufe IV	6.—	4.—	2.50
3601 bis 5000 Stufe III	7.—	5.—	3.—
5001 bis 9000 Stufe II	8.—	6.—	3.50
9001 und mehr Stufe I b u. I a	9.—	7.—	4.—

27. Trinkgelder, die freiwillig vom Kunden gegeben werden, gehören nicht zum Arbeitslohn und sind daher nicht nach den Steuersätzen der Lohnsteuertabelle zu versteuern.

28. Übersiedlungskosten, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ersetzt, sind unter der Voraussetzung steuerfrei, daß keine höhere Entschädigung gewährt wird, als einem vergleichbaren öffentlichen Beamten zusteht.

Nach den österreichischen Reisegebührenvorschriften werden bei Übersiedlung von Beamten vergütet:

- a) die Reiseauslagen,
- b) der Frachtkostenersatz,
- c) die Umzugsvergütung (für Ledige 20 Prozent, für Verheiratete ohne Kinder 50 Prozent, für Verheiratete bis zu 2 Kindern 80 Prozent und für Verheiratete mit mehr als 2 Kindern 100 Prozent der systemmäßigen monatlichen Bruttobezüge ohne Familienzulage),
- d) die Mietzinsentschädigung.

29. Überstundenentlohnung. Sie war bisher nach Maßgabe folgender Bestimmungen steuerfrei:

Entlohnung für Überstunden sind bis zum 31. Dezember 1948 steuerfrei wenn sie 25 Prozent des Grundlohnes und 50 S wöchentlich, beziehungsweise 216.66 S monatlich nicht übersteigen.

24. Schmutz-, Erschwerungs- und Gefahrenzulagen gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn sie auf Grund eines Kollektivvertrages (Tarifordnung, lohn-gestaltende Vorschriften) gewährt werden.

25. Sonn- und Feiertagsarbeit. Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit sind nicht steuerpflichtiger Arbeitslohn.

26. Trennungskosten, die an auswärts beschäftigte Arbeitnehmer zur Abgeltung der Mehrkosten infolge der doppelten Haushaltungskosten gegeben werden, sind im Rahmen der nachstehenden Sätze insoweit steuerfrei, als dem Arbeitnehmer eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

gungen sowie Renten nach § 2, Z. 6, des Opfersfürsorgegesetzes vom 17. Juli 1945, STGBI. Nr. 90;

2. die den Angehörigen der Polizei, der Gendarmerie und der Zollwache gewährten Sachbezüge oder die an deren Stelle tretenden Geldleistungen;

3. die Bezüge aus der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Sachleistungen aus den übrigen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung;

4. die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung;

5. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt werden.

Werbungskosten

Die Lohnsteuer, die ja nur eine besondere Erhebungsform in der Einkommensteuer ist, soll wie diese den wirtschaftlichen Reinertrag der Erwerbstätigkeit einer Person steuerlich erfassen. Es müssen daher alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitseinkommens berücksichtigt werden. Diese Aufwendungen werden unter dem Begriff Werbungskosten zusammengefaßt.

Werbungskosten sind von der Besteuerung ausgenommen und vor der Berechnung der Lohnsteuer vom Lohninkommen abzuziehen. Sofern es sich aber bei den Ausgaben um Aufwendungen für die Lebensführung handelt, die wirtschaftlich oder gesellschaftlich die Stellung des Steuerträgers mit sich bringt, gehören diese nicht zu den Werbungskosten. Keine Werbungskosten und daher nicht abzugsfähig sind beispielweise: Ausgaben für die Wohnung, Kleidung, Wäsche und so weiter. Zu den Werbungskosten gehören unter anderem: Schuldzinsen, Beiträge zu Berufsverbänden, Arbeiterkammerumlage, Betriebsratsumlage, die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung).

Sonderausgaben

Außer den zu den Werbungskosten gehörenden Auslagen sind auch gewisse andere Ausgaben vor der Berechnung der Lohnsteuer vom Lohninkommen abzuziehen. Diese Ausgaben werden unter dem Begriff Sonderausgaben zusammengefaßt.

Zu den Sonderausgaben gehören:

a) Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernden Lasten die weder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;

b) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen;

c) Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen.

Zu den unter b) und c) aufgezählten Ausgaben gehören auch Beiträge und Versicherungsprämien für die Ehefrau und für Angehörige, die mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden, und für volljährige Kinder, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.

Die Abzüge für diese Sonderausgaben dürfen zusammen den Jahresbetrag von 900 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für die Ehefrau um 300 S und für die Angehörigen (siehe Seite 69) wie folgt:

- für den ersten Angehörigen um 300 S,
- für den zweiten Angehörigen um 400 S,
- für den dritten Angehörigen um 600 S,
- für den vierten Angehörigen um 800 S,
- für den fünften und jeden weiteren Angehörigen um 1000 S.

Soweit sich die Erhöhung nach der Zahl der Angehörigen bemüht, tritt sie nur ein, wenn die Angehörigen mit den Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden oder wenn es sich um volljährige Kinder handelt, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.

Für die bei jedem Steuerträger normalerweise anfallenden Werbungskosten und Sonderausgaben ist durch das Gesetz ein Pauschalbetrag festgelegt worden, der seit 1. Juli 1948 monatlich 125 S beträgt. Bis zu diesem Zeitpunkt betrug er 65 S monatlich und ist mit diesem Betrage in der Lohnsteuertabelle bereits eingebaut. Der seit 1. Juli 1948 geltende Mehrbetrag von 60 S ist vor Anwendung der Lohnsteuertabelle vom Einkommen abzuziehen und die Steuer von dem um diesen Betrag reduzierten Einkommen zu berechnen. (Waren vom Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen zusätzliche Freibeträge für erhöhte Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen eingetragen, so war vor Anwendung der neuen Sätze eine Richtigstellung durch das zuständige Finanzamt zu erwirken.)

Übersteigen die als Werbungskosten tatsächlich aufgelaufenen Aufwendungen und die Sonderausgaben den Pauschalbetrag von 125 S, dann können die Mehrausgaben als sogenannte erhöhte Werbungskosten beim Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers zur Absetzung beantragt werden, das einen entsprechenden Vermerk auf der Lohnsteuerkarte einzutragen hat. Hinsichtlich der aufgezählten Sonderausgaben ist die erwähnte Obergrenze zu beachten. Danach können die Sonderausgaben nur bis zu dem durch das Gesetz vom 1. Juli 1948 festgelegten Übergrenzen berücksichtigt werden.

Erhöhte Werbungskosten

Als erhöhte Werbungskosten können insbesondere auch die in der obigen Aufzählung unter Nummer 1, 2, 3, 4, 7, 23, 26 und 28 genannten Aufwendungen in Betracht kommen, wenn die tatsächlichen Auslagen höher sind als der Betrag, der von vornherein bereits steuerfrei ist. Als er-

höhte Werbungskosten können insbesondere auch geltend gemacht werden:

- a) eine durch die Erwerbstätigkeit oder durch Krankheit bedingte doppelte Haushaltssführung,
- b) die Kosten für die berufliche Fortbildung (nicht auch die Kosten für Ausbildung, wenn der Ausbildende in dem erstrebten Beruf erst in Zukunft tätig werden soll),
- c) Kosten für Arzt und Medikamente bei berufsbedingten Erkrankungen,
- d) Ausgaben für Fachliteratur,
- e) Übersiedlungsspesen, wenn die Übersiedlung aus dienstlichen Gründen notwendig wurde und nicht mit einem Wechsel des Dienstverhältnisses verbunden ist,
- f) Heimarbeitzuschläge,
- g) Werkzeuggeld,
- h) Ausgaben für Berufskleidung,
- i) Fehlgelder im Kassendienst über 30 S.

Außergewöhnliche Belastungen

Ein leitender Gedanke des Einkommensteuergesetzes ist, die steuerliche Belastung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit gleichmäßig zu verteilen. Aus diesem Grunde können außer den vorgenannten Ausgaben noch andere Auslagen, die durch besondere Verhältnisse im Einzelfall bedingt sind berücksichtigt werden; sogenannte außergewöhnliche Belastungen.

Erwachsenen einem Arbeitnehmer außergewöhnliche Belastungen, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, so hat auf seinen Antrag das Finanzamt seines Wohnsitzes nach Ermessen einen bestimmten Betrag auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Solche außergewöhnlichen Belastungen liegen vor, wenn einem Arbeitnehmer größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Arbeitnehmer gleicher Einkommens- und Ver-

mögensverhältnisse und gleichen Familienstandes entstehen und die Aufwendungen nicht zu den Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören.

Als solche Aufwendungen kommen in Betracht:

1. Außergewöhnliche Ausgaben, die durch den Unterhalt von Kindern oder von bedürftigen sonstigen Angehörigen des Arbeitnehmers oder seiner Ehefrau erwachsen, auch wenn die Kinder oder sonstigen Angehörigen nicht zu seinem Haushalt gehören.

2. Ausgaben, die beispielsweise durch Krankheit, Todesfall oder sonstige besondere Umstände erwachsen.

Als Angehörige im vorgenannten Sinne sind anzusehen:

1. Verlobte,

2. der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,

3. Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht,

4. Verschwägerte in gerader Linie und Ver schwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie; das gilt auch dann:

a) wenn die Ehe, die die Schwägerschaft begründet hat, nicht mehr besteht,

b) wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht.

5. durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie Verbundene,

6. Pflegeeltern und Pflegekinder.

Diese außergewöhnlichen Belastungen müssen die steuerlichen Leistungsfähigkeiten wesentlich beeinträchtigen. Dies kommt dann in Betracht, wenn die außergewöhnlichen Belastungen folgende Hundertsätze des Einkommens erreichen:

Bei einem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn, vermindert um die voraussichtlichen Werbungskosten und Sonderaufgaben, mindestens aber um 400 Schilling von	Bei Arbeitnehmern, bei denen			
	keine Angehörigen	zu berücksichtigen sind		
		1 oder 2 Angehörige	3 oder 4 Angehörige	5 oder mehr Angehörige
S	‰	‰	‰	‰
höchstens 5.000	10	8	6	4
mehr als 5.000 bis höchstens 10.000	12	10	8	6
mehr als 10.000 bis 15.000	15	12	10	8
mehr als 15.000 bis 25.000	20	15	12	10
mehr als 25.000 bis 50.000	25	18	14	12
über 50.000	33 $\frac{1}{3}$	24	18	15

Zu berücksichtigen sind dabei nur solche Angehörige, für die dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird. Volljährige Kinder, die ganz oder überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers erhalten werden, sind auch dann zu berücksichtigen, wenn für sie eine Kinderermäßigung nicht in Betracht kommt.

Arbeitsinvalide

Für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und für Kriegsbeschädigte sowie für Arbeitsinvaliden gilt ein weiterer steuerfreier Betrag nach folgender Übersicht (die hier angeführten Beträge erscheinen bereits überholt und dürften in voraussichtlich kurzer Zeit erhöht werden):